

In jedem Fall ist ein interner Beschluß zu fassen und die Zustimmung des Ministers, eines seiner Stellvertreter oder des Leiters der Bezirksverwaltung einzuholen.

Bei der Übergabe oder Entlassung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft ist eine bestätigte und gesiegelte Entlassungsanweisung erforderlich.

Anschließend ist der Staatsanwalt um vorläufige oder endgültige Einstellung des Untersuchungsverfahrens zu ersuchen.

a) Die Personenfahndung

Die Personenfahndung ist unverzüglich einzuleiten, wenn sich der Täter seiner Ergreifung durch die Flucht entzogen hat und die strafprozessualen Voraussetzungen für einen Haftbefehl gegeben sind.

Der speziellen Dienstanweisung entsprechend ist der richterliche Haftbefehl zu erwirken, das Untersuchungsverfahren einzuleiten und die Ausschreibung in das Fahndungsbuch der HVdVP, Abteilung - K -, zu beantragen.

Wird der Flüchtige innerhalb der gesetzlichen Untersuchungsfrist nicht ergriffen oder kann mit seiner Festnahme in dieser Zeit nicht gerechnet werden, ist das Untersuchungsverfahren vorläufig einzustellen.

b) Die Auslieferung

An Sicherheitsorgane sozialistischer Staaten werden Untersuchungsvorgänge gegen Angehörige dieser Staaten übergeben, wenn eine Auslieferungstraftat und ein entsprechendes Ersuchen des befreundeten Staates vorliegt. Dabei sind die konkreten Bestimmungen der bestehenden Rechtshilfeverträge zu beachten. Den Sicherheitsorganen dieser Staaten sind die Originale der Vernehmungsprotokolle des Beschuldigten über seine Auslieferungstraftat, ein Bericht über das bisherige Untersuchungsergebnis und die Beweismittel zu übergeben, mit Ausnahme von Ausweisen der Deutschen Demokratischen Republik und Zahlungsmitteln in allen Währungen.

Der Zeitpunkt und Ort der Übergabe des Inhaftierten und des Vorganges ist mit der Abteilung Koordinierung festzulegen.